

**Motion Odoni Romy und Mit. über die Einführung einer Liste von säumigen Prämienzahlern (M 717). Eröffnet am: 13.09.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Mit der Motion werden wir aufgefordert, bei der bevorstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865) von der Möglichkeit der Einführung einer Liste säumiger Prämienzahler und der Beibehaltung der Leistungssperre Gebrauch zu machen und alle erforderlichen Gesetze und Verordnungen entsprechend Art. 64a, Abs. 7 (neu) KVG anzupassen.

Unbezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und deren Folgen sind seit langem ein viel diskutiertes, weil mit vielen Problemen verbundenes Thema.

Art. 64a Abs. 2 und 7(neu) bestimmt im Wesentlichen folgendes:

Bezahlt eine versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung durch den Versicherer innerhalb der eingeräumten Nachfrist die geschuldeten Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse nicht, muss der Versicherer die Betreibung einleiten. Dabei kann der Kanton in seiner Gesetzgebung verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt (Abs. 2). Damit sollen nach dem Bericht der nationalrätlichen Kommission für Gesundheit und Soziales (SGK-NR) die Kantone die Möglichkeit haben, zugunsten der versicherten Person tätig zu werden, bevor das Betreibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet.

Die Kantone können dann versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen. Sie ist ausschliesslich den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich. Macht der Kanton dem Versicherer eine entsprechende Meldung, hat dieser einen Leistungsaufschub zu verfügen. Von dieser Massnahme ausgenommen sind die Kosten der Notfallbehandlung, deren Kosten der Versicherer in jedem Fall zu tragen hat. Sodann hat er der zuständigen kantonalen Behörde den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen zu melden.

Soweit die gesetzliche Ausgangslage. Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist bereits mit einer Projektgruppe daran, die massgebenden rechtlichen, organisatorischen und technischen Abklärungen zur Einführung einer solchen Liste durchzuführen.

Wir wollen uns im Rahmen dieses Projekts intensiv mit den Vor- und Nachteilen einer solchen Liste und des Leistungsaufschubs auseinandersetzen und in einem Vernehmlassungsverfahren die Meinung der involvierten Kreise eruieren. Da diese Ergebnisse noch nicht vorliegen, beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 19.10.2010 / Protokoll-Nr: 1097